Wien, Donnerstag den 4. September 1879. XII. Jahrgang. Nr. 36.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inhalt.

Das Verhältniß der Wiener Universitätsbibliothek zu den Mittelschul- und Amtsbibliotheken.

Von Dr. Karl Hugelmann.

(Schluß.)

Was soll nun geschehen? Soll der jetzige Zustand fortdauern, der, wie Dr. Gr. überzeugend nachweist, die Interessen des Wiener Leserkreises schädigt und jene des auswärtigen Publicums nicht befriedigt? Wir glauben, nein. Das Mittel zur Abhilfe liegt aber sehr nahe, Dr. Gr. hat es selbst angedeutet und leider nur nicht in den Vordergrund gestellt; es ist die Organisation des Ausleihverkehres und nicht irgend ein neuer, weitläufiger Apparat. Es handelt sich um eine locale Frage, um die Entlastung der Wiener Bibliothek, es kommt also lediglich darauf an, das Zuströmen der Mittelschulen von der Wiener Bibliothek, nicht von den Universitätsbibliotheken überhaupt abzuleiten. Es muß verhindert werden, daß die Mittelschulen Bücher aus Wien verlangen, die sie in den kleineren Universitätsbibliotheken oder in den Studienbibliotheken finden können, und nichts weiter.

Die Organisation des Ausleihverkehres, welche zu diesem Ziele führen würde, denken wir uns nun in folgender Weise:

Die Mittelschulen müssen in Bibliotheksbezirke eingereiht werden, eine jede hat nur mit der öffentlichen Bibliothek ihres Bezirkes zu verkehren; kann die angerufene Bibliothek dem gestellten Verlangen nicht entsprechen, so hat sie das verlangte Buch von einer anderen zu requiriren, die unmittelbare Gesuchstellung von Seite auswärtiger Benützer bleibt aber ausgeschlossen.

Für Wien würde Niederösterreich (nicht auch Oberösterreich und Salzburg, wie Dr. Gr. vorschlägt) den Bibliotheksbezirk bilden. Jedes andere Land hat seine öffentliche Bibliothek, welche als Centrum, beziehungsweise Medium des Bibliotheksverkehres fungiren kann, Oberösterreich die Studienbibliothek in Linz, Salzburg die Studienbibliothek in Salzburg u. s. w., nur für die Lehranstalten Niederösterreichs hätte somit Wien unmittelbar aufzukommen. Mittelbar würde Wien natürlich auch dann noch aus anderen Ländern in Anspruch genommen werden. Wenn aber auch bei weitem nicht alle bisher aus der Ferne nach Wien gerichteten Gesuche in den heimischen Studien- oder Universitätsbibliotheken befriedigt werden könnten, bei einem großen Theile wäre es gewiß der Fall. Und was den unbefriedigten Rest betrifft, der nach wie vor Wien zur Last fiele, so würde die Lästigkeit desselben durch die Geschäftsvereinfachung ungemein erleichtert werden. Die Wiener Bibliothek hätte nur mit 12 Anstalten zu verkehren. Von besonders dringlichen Fällen abgesehen, ließe sich feststellen, daß diese Anstalten ihre Gesuche an bestimmten Wochentagen einzuschicken hätten, so daß in Wien täglich die Anfragen von höchstens zwei Bibliotheken (in der entsprechenden Combination) einlaufen würden; diese Regelmäßigkeit würde sofort die weitere Möglichkeit eröffnen, mit der Uebersendung der auszuleihenden Werke die Rückstellung entlehnter Bücher oder die Formulirung von Gegengesuchen zu verknüpfen, so daß die Zahl der Sendungen mit Einem Schlage auf mehr als die Hälfte reducirt wäre. Dieser höchst einfache Vorschlag hätte endlich unseres Erachtens den nicht zu unterschätzenden Vortheil, daß er sich ohne irgend einen Aufwand und irgend eine Vorbereitung unverweilt verwirklichen ließe. Es genügt ein Federzug des Ministeriums und die neue Organisation kann sofort in's Leben treten.

So viel zur Beleuchtung der Frage, wie die Ansprüche der Mittelschulen an die Wiener Universitätsbibliothek in einer zweckmäßigeren Weise als bisher aufrecht erhalten werden könnten. Allein wir bleiben dabei nicht stehen, denn es ist klar, daß auch im Falle der Verwirklichung unserer Vorschläge die Benützung der Wiener Bibliothek eine so ungeheuere bliebe, daß sich der Gedanke einer Verkleinerung des Interessentenkreises immer wieder von neuem aufdrängen würde. Die Zahl der Benützungsfälle eines Jahres ist in Wien jetzt schon größer als die Bändezahl der ganzen Bibliothek; sie wird noch bedeutend steigen, wenn die Bibliothek in das neue Universitätsgebäude verlegt und damit auch der medicinischen Facultät näher gebracht werden sollte, für die sie bisher der räumlichen Entfernung halber wenig benützbar war. Da liegt die Frage nahe, ob dann nicht doch Jemand weichen müßte, und damit dies Los nicht die Mittelschulen träfe, weisen wir auf eine andere Interessentengruppe hin, welche die Wiener Universitätsbibliothek jetzt ebenfalls in Anspruch nimmt, für welche aber in anderer Weise vorgesorgt werden könnte. Es sind dies die Staatsbehörden in Wien.

Wenn man weiß, welch große Bücherschätze sich in den unterschiedlichen Amtsbibliotheken Wiens finden, dann ist es klar, daß gerade hier der gesunde Kern von Dr. Gr.'s Vorschlag verwirklicht werden könnte.

Die officielle Statistik verzeichnet uns von größeren Bibliotheken der Wiener Behörden (also ohne Rücksicht auf kleinere Handsamm-

lungen) zunächst jene des Ministeriums des Aeußern, des Krieges, der Finanzen, der Justiz, des Ackerbaues, des Cultus und Unterrichts, ferner jene des Reichsrathes und des Militärcomite's mit einem Bestande von c. 18.000, 35.000, 32.000, 13.000, 5000, 16.000, 13.000 und 17.000, also zusammen von c. 150.000 Stücken. In zweiter Linie gehören hieher die Bibliotheken der statistischen Centralcommission und der geologischen Reichsanstalt mit c. 26.000 und 25.000 Stücken [12]). Diese Aufzählung ist aber keineswegs erschöpfend, wir erinnern nur daran, daß zwei der größten Amtsbibliotheken, jene des Ministeriums des Innern und des Ministerrathspräsidiums (mit c. 50.000 und 30.000 Stücken) in derselben fehlen und daß auch von den anderen übergangenen Instituten manche, wie z. B. die Bibliotheken des Handelsministeriums, des obersten Gerichtshofes und des Oberlandesgerichtes, keineswegs unbedeutend sind. Wir glauben gar nicht zu hoch zu greifen, wenn wir den Bücherbestand der Wiener Staatsbehörden auf 300.000 Stücke beziffern; hier haben wir also einen Büchercomplex vor uns, der jenem der Wiener Universitätsbibliothek vielleicht wirklich (auch ohne die Multiplicate) an Masse gleichkommt. Denn es ist nicht zu übersehen, daß im Gegensatze zu den Büchersammlungen der Mittelschulen jene der obersten Regierungsbehörden einen unter einander principiell verschiedenen Charakter besitzen; die Bibliothek des Justizministeriums z. B. hat fast ausschließlich Civil- und Strafrecht, jene des Ministeriums des Innern vorwiegend Verfassungs- und Verwaltungsrecht in's Auge zu fassen, um von den naturgemäß ganz besondere Ziele verfolgenden Bibliotheken des statistischen Bureau's oder gar der geologischen Reichsanstalt gar nicht zu sprechen. Die wechselseitige Ergänzung dieser Bibliotheken liegt daher unendlich nahe, es gilt nur einen entschlossenen maßgebenden Willen, der die in der Isolirung zu wenig ausgenützten Massen durch ihre Verbindung allseitig nutzbar und die Behörden von den literarischen Behelfen der Studienanstalten unabhängig machen würde. Sowie mit dem jetzigen Zustande gebrochen ist, daß die vielen Amtsbibliotheken alle, eine unbekümmert um die andere, ihre eigenen Wege gehen, sobald sie, in der einen oder anderen Form, als organische Glieder eines größeren Ganzen zusammengefaßt sind, wird der Mißbrauch beseitigt werden können, daß von jedem Amte, welches seine Bedürfnisse in einem gegebenen Falle in seiner eigenen Bibliothek nicht zu befriedigen im Stande ist, sofort der Weg zu d r Universitätsbibliothek eingeschlagen wird. Es kann heute nicht am Platze sein, diesen Gedanken des Näheren auszuführen. Wir wollen nur betonen, daß die Sache, wenn man sich von der Richtigkeit derselben überzeugen sollte, keineswegs deshalb aufzugeben wäre, weil die radicale Lösung, die Vereinigung sämmtlicher Wiener Amtsbibliotheken zu einer großen Dikasterial-Centralbibliothek, wie leicht vorauszusehen ist, sofort auf große Hindernisse stieße. Einer solchen radicalen Lösung könnte die Frage, wenn überhaupt, so nur rücksichtlich jener Bibliotheken zugeführt werden, bei denen das gleiche Eigenthumsverhältniß obwaltet, jene der gemeinsamen Ministerien und Anstalten müßten daher von vornherein außer Berechnung bleiben. Und auch in der Beschränkung auf die Bibliotheken der cisleithanischen Behörden bedürfte es erst großer Vorkehrungen hinsichtlich des Locales u. s. w. Die Hindernisse werden daher nicht fehlen. Dem Ziele, welches nicht sofort erreichbar ist, kann man sich aber Schritt für Schritt nähern. Das Erste wäre ein Cartellverhältniß hinsichtlich der Benützung und Neuanschaffungen, das Zweite der Austausch der lithographirten oder in Druck gelegten Kataloge [13]), das Dritte die Erhebung einer der bestehenden größeren Bibliotheken zur Sammelstelle aller der Regierung zukommenden Pflichtdruckwerke in einem Exemplare, das Letzte die allmälige Auflassung einzelner kleinerer Bibliotheken.

Nur über die beiden letzten Punkte seien uns noch einige Bemerkungen gestattet. Wenn die räumlichen Bedingungen der örtlichen Concentration sämmtlicher Amtsbibliotheken auch nicht gegeben sind, so steht doch nichts im Wege, zu einer theilweisen Vereinigung zu schreiten, sobald die Voraussetzungen eintreffen, um einige wenige Bibliotheken örtlich zusammenzufassen. Diese Möglichkeit hätte unseres Erachtens z. B. bei dem Baue des Justizpalastes benützt werden sollen und könnte vielleicht noch benützt werden, um aus den Büchersammlungen der Gerichte und des Justizministeriums eine große Justizbibliothek zu bilden. Und was die Pflichtexemplare betrifft, so ist es allbekannt, daß, obwohl je eines an die Bibliothek des Ministerrathspräsidiums und an die Bibliothek des Ministeriums des Innern abgeliefert wird, die Behörden, wenn sie ein österreichisches Buch brauchen, niemals mit Sicherheit darauf rechnen können, es in den genannten Bibliotheken zu finden, weil beide nur die ihren Zwecken dienlichen Pflichtexemplare behalten; auch in diesen Fällen wird daher sehr oft die Universitäts- und Hofbibliothek in Anspruch genommen werden. Der Fehler liegt hier in der Organisation und Praxis. So lange es das Institut der Pflichtexemplare gibt oder, besser gesagt, so lange solche noch an die Regierungsbibliotheken abgeliefert werden, muß eine derselben sämmtliche sammeln. Man wende uns nicht ein, daß es genügt, wenn die Pflichtexemplare eingetrieben und dann an die verschiedenen Dicasterialbibliotheken vertheilt werden. Wir behaupten, daß die peinliche Genauigkeit, welche die Requisition der Pflichtexemplare aus allen Ländern erfordert, von einer Bibliothek nur dann gefordert werden kann, wenn sie diese Arbeit für sich und nicht für andere zu leisten hat, und halten jede andere Hoffnung für eitle Selbsttäuschung. Der Regierung stehen jetzt, wie erwähnt, für ihre Bibliotheken zwei Pflichtexemplare zur Verfügung, sie mag das Experiment der Vertheilung mit dem einen, jenem des Ministeriums des Innern, vornehmen, das zweite muß aber in der Bibliothek des Ministerrathspräsidiums aufbewahrt werden. Ist eine solche Sammelstelle der österreichischen Literatur aber einmal geschaffen, so ist auch das Centrum gegeben, an welches sich die übrigen Bibliotheken mit der Zeit angliedern werden.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, inwieferne in den von der Gemeindevertretung zu erlassenden Anordnungen über die Modalitäten der Einhebung von Getränkeauflagen Bestimmungen über die Strafbarkeit der Außerachtlassung dieser Anordnungen Aufnahme finden können *).

Der Gemeindeausschuß von P. in Böhmen hat unterm 30. Jänner 1868 Bestimmungen zur Controle bei der Einhebung der Bierauflage festgesetzt, welche die Art der Anmeldung und Registrirung des eingelagerten Bie es, die Bezeichnung der Gefäße mit Marken, die Ueberwachung des Bierbezuges und Besichtigung der Keller und Gewölbe und im § 11 das Strafausmaß enthalten.

Mit dem Erlasse vom 23. April 1875 hat die Bezirkshauptmannschaft die (aus Anlaß eines speciellen Falles in der Gemeinde H. erflossene) Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 25. Jänner 1875, Z. 19.075, dem Bürgermeister in P. zur Kenntniß und Darnachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt, daß der Gemeinde das Strafrecht gegen Personen wegen Umgehung der Bierkreuzerumlage nicht zusteht und hierüber die Amtshandlung gemäß der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, ferner vom 30. September 1857, Nr. 198, in die Competenz der politischen Behörde fällt, weil nach § 35 Gem. O. der Gemeindeausschuß innerhalb der bestehenden Gesetze nur ortspolizeiliche Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Strafen androhen kann, und nach § 62 Gem. O. der Gemeinde eine Ausübung der Strafgewalt nur in Absicht auf die Ortspolizei eingeräumt ist, die Einhebung der Bierauflage aber als eine ortspolizeiliche Angelegenheit nicht angesehen und behandelt werden kann.

Der Gemeindeausschuß von P. hat in der Eingabe an die P.'er Bezirksvertretung vom 2. März 1878 um Erwirkung der authentischen Erklärung bei der Gesetzgebung gebeten, daß die Sorge für eine zweckmäßige Einhebung der Umlage auf das Bier nach § 28 Gem. O. als eine ortspolizeiliche Angelegenheit anzusehen und zu behandeln sei, und

[12]) Wir zählen die Bibliotheken der statistischen Centralcommission und der geologischen Reichsanstalt nur in zweiter Linie hieher, weil diese Staatsanstalten den von den übrigen Behörden wesentlich verschiedenen Charakter wissenschaftlicher Institute programmmäßig besitzen. Mit Absicht ziehen wir auch die Bibliotheken der verschiedenen Hofinstitute (Mineraliencabinet, Archiv u. s. w.) sowie die Hofbibliothek selbst nicht in Betracht und ebenso wenig die Bibliothek des Landes Niederösterreich oder jene der Stadt Wien.

[13]) Bisher sind unseres Wissens blos die Kataloge der Kriegsbibliothek, des Militärcomite's und des Reichsrathes gedruckt. Was die übrigen Bibliotheken betrifft, so glauben wir uns keiner Inconsequenz schuldig zu machen, wenn wir die Drucklegung derselben eventuell empfehlen; hier kann, von anderen Gründen ganz abgesehen, ein bibliographischer Nutzen nicht bestritten werden, wohl aber bei den Mittelschulbibliotheken.

*) Vergl. die Mittheilung in Nr. 6 auf S. 22 des Jahrganges 1875 dieser Zeitschrift.

daß den Gemeinden in dieser Angelegenheit die in den §§ 35 und 62 Gem. O. ausgesprochenen Rechte und Pflichten zukommen und obliegen.

Dieses Ansuchen hat die Gemeindevertretung von P. damit begründet, daß sie bei der Controle der Einhebung der Bierumlage und bei der Verhängung von Ordnungsstrafen sich an ihren Beschluß vom 30. Jänner 1868 bis zur Zustellung des Ministerialerlasses vom 25. Jänner 1875, Z. 19.075, benommen habe. Dieser Ministerialerlaß verstoße aber offenbar gegen die in Kraft bestehenden Gesetze und namentlich gegen die Gemeindeordnung vom 16. April 1864.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 27. Jänner 1879, Z. 13.884 ex 1878, wie folgt entschieden:

„Das k. k. Ministerium des Innern findet auf das Ansuchen der Gemeindevertretung von P. um authentische Erklärung im Wege der Gesetzgebung, daß die Sorge für die zweckmäßige Einhebung der Gemeindeumlage auf Bier als eine ortspolizeiliche Angelegenheit zu behandeln und den Gemeinden in dieser Angelegenheit die in den §§ 35 und 62 der Gem. O. ausgesprochenen Rechte und Pflichten zukommen, nicht einzugehen. Denn der von der genannten Gemeindevertretung bezogene Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. Jänner 1875, Z. 19.075, erfolgte als specielle Entscheidung über einen Ministerialrecurs in Betreff der Bestrafung der Verkürzung der Getränkeauflage in einer Gemeinde Böhmens und wurde nicht als allgemeine Norm hinausgegeben.

Dieser Erlaß enthält bloß den Ausspruch, daß die betreffende Gemeindevertretung das Recht nicht hat, im Sinne des § 35 der Gemeindeordnung für Böhmen vom 16. April 1864 auf die Verkürzung des Gemeindegefälles bestimmte Strafen festzusetzen und zu verhängen, und daß in solchen Uebertretungsfällen in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, die Competenz der politischen Behörden begründet und die Strafe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, anzuwenden ist. Hiebei hat das Ministerium die Berechtigung der Gemeindevertretung nicht beanständet, die nöthigen Maßregeln betreffs der Art der Anmeldung, Sicherstellung und Controlirung der der Gemeindeauflage unterliegenden Getränke, sowie in Betreff der Entrichtung und Einhebung dieser Gemeindeauflage festzusetzen und die Nichtbeachtung dieser von der Gemeindevertretung erlassenen Anordnungen im Allgemeinen als strafbar zu erklären.

Das Ministerium des Innern findet ferner dagegen nicht zu erinnern, wenn die Gemeindevertretung in den für die Getränkeauflagen erlassenen Einhebungsmodalitäten die Bestimmung aufnimmt, daß die Außerachtlassung der bezüglichen Anordnungen nach Maßgabe der Ministerialverordnungen vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, und vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, der Untersuchung und Bestrafung durch die politischen Behörden unterliegt.

Hienach reichen die dermaligen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Gemeinden gegen Verkürzungen ihrer Berechtigung zur Einhebung der ihnen bewilligten Getränkeauflagen vollkommen aus". O.

Lehrvertrag. Die Verwendung eines Lehrjungen zu anderen als den Geschäften des Handwerkes involvirt eine Vertragsverletzung, welche den Vater des Lehrjungen berechtigt, von dem Vertrage abzugehen. Entschädigungsanspruch des Lehrherrn *).

Rudolf B. hatte seinen Sohn Johann B. am 23. Jänner 1877 zum A. zur Erlernung des Sattlerhandwerkes in die Lehre gegeben und es wurde bedungen, daß der Letztere durch $2^1/_2$ Jahre bei A. als Lehrling arbeiten solle.

Johann B. blieb aber schon am 8. Juli 1878 von der Lehre aus, weshalb A. dessen Vater Rudolf B. mit der Klage de praes. 29. August 1878, Z. 8589, auf Zahlung einer Entschädigung von 94 fl. 50 kr. belangte.

Zur Begründung seines Entschädigungsanspruches führte A. in der diesbezüglichen Klage an: daß durch den früher als bedungen erfolgten Austritt des Johann B. aus der Lehre ihm als Lehrherrn ein Schade zugefügt worden sei, den er sich täglich auf 25 kr. beziffere. Ein Lehrling verderbe nämlich die erste Zeit der Lehre Manches und koste viel Mühe, wofür der Meister durch die Arbeit des Lehrlings während der späteren Lehrzeit entschädigt werde; es seien ihm auf diese Weise durch den frühzeitigen Austritt des Lehrlings wenigstens 378 Arbeitstage à 25 kr. verloren gegangen.

Hierüber hat das k. k. Bezirksgericht in Jechnitz mit Urtheil vom 31. December 1878, Z. 12.454, zu Recht erkannt:

Der Geklagte Rudolf B. ist nur dann schuldig, dem Kläger A. als Entschädigung dafür, daß dessen Sohn Johann B. 1 Jahr und 15 Tage vor der bedungenen Lehrzeit aus der Lehre bei A. trat, einen Betrag von 70 fl. 75 kr. zu bezahlen, wenn A. den ihm rückgeschobenen Haupteid des Inhaltes: „Es sei wahr, daß er das ganze Jahr hindurch bei seinem Sattlergewerbe Sattlerarbeit auch für einen Lehrling habe", ablegt. Mit dem Mehrbetrage von 23 fl. 75 kr. wird Kläger unbedingt abgewiesen.

Die Gründe sagen nach Darstellung des Sachverhaltes:

Der Geklagte hat zugestanden, daß er seinen Sohn Johann unter den angegebenen Bedingungen zum Kläger in die Lehre gab, daß derselbe aber am 8. Juli 1878 von dort wegblieb, weil angeblich A. nicht genug zu arbeiten hatte, um den Johann B. mit Arbeit beschäftigen zu können. Allein abgesehen davon, daß die vom Geklagten in letzterer Richtung geführten Zeugen nicht bestätigen konnten, daß A. oft ganze Tage für Johann B. nichts zu arbeiten hatte, haben die Zeugen Franz K., Johann H. und Friedrich G. bestätigt, daß sie dem Kläger alle ihre Sattlerarbeit zukommen lassen, woraus, da dies die größeren Grundbesitzer sind, sich schließen läßt, daß Kläger das ganze Jahr hinreichend Arbeit hat. Dennoch wurde aber auf den dem Kläger rückgeschobenen Haupteid über den Umstand, daß er das ganze Jahr hinreichend Sattlerarbeit auch für einen Lehrling habe, erkannt, um sicherzustellen, daß ihm wirklich der Nutzen, den der Lehrling ihm bringen sollte, entgangen ist. Von der Ablegung dieses Eides hängt die Sachfälligkeit des Klägers ab, denn durch diesen Eid soll erst sichergestellt werden, ob er den Entgang eines Gewinnstes zu beklagen hat, welchen er sicher zu erwarten gehabt hätte. Durch gegenseitiges Zugeständniß wurde die Zahl der Arbeitstage, welche Johann B. noch in der Lehre zuzubringen hatte, auf 283 Tage festgestellt. Ebenso ist durch den abgeführten Sachverständigenbeweis der Werth der Arbeit eines Lehrlings während der zweiten Hälfte einer zweieinhalbjährigen Lehrzeit auf täglich 25 kr. festgestellt. Wenn nun auch der Geklagte angibt, daß er seinen Sohn aufgefordert hat, die Lehrzeit beim Kläger auszuhalten, so stellt sich doch der frühzeitige Austritt des Johann B. aus dieser Lehre als ein Verschulden des Rudolf B. dar. Denn wie er selbst zugestanden hat, hat er selbst seinen Sohn zum Kläger in die Lehre gegeben, damit derselbe $2^1/_2$ Jahre lerne. Da derselbe minderjährig ist und der Geklagte den Dienst-, resp. Lohnvertrag abgeschlossen hat, ist er nach den §§ 1309 und 1160 a. b. G. B. für allen Schaden verantwortlich, welcher dem Kläger durch den frühzeitigen Austritt seines Sohnes aus der Lehre verursacht worden ist. Dieser Schaden beträgt für 283 Tage à 25 kr. zusammen 70 fl. 75 kr. Mit dem Mehrbetrage per 23 fl. 75 kr. wird der Kläger abgewiesen, weil ihm der Arbeitsgewinn blos für 283 Tage und nicht, wie in der Klage angegeben, für 378 Tage entzogen worden ist, da, wie Kläger selbst zugestanden hat, nach Abrechnung der Sonn- und Feiertage und jener Tage, an denen Johann B. gemäß Verabredung Musikmachen gehen konnte, blos 283 Arbeitstage erübrigen.

Ueber Appellation des Geklagten hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Urtheil vom 4. Februar 1879, Z. 3954, das erstrichterliche Urtheil abgeändert und den Kläger mit seinem Anspruche auf Entschädigung für die Nichteinhaltung der Lehrjahre des Johann B. ganz abgewiesen. Die Gründe sagen:

Jeder Schadenersatzanspruch setzt gemäß § 1295 a. b. G. B. ein Verschulden voraus; nun führt Geklagter als Grund des vorzeitigen Austrittes seines Sohnes aus der Lehre beim Kläger an, daß dieser nicht genug Arbeit hatte, um den Sohn als Lehrling zu beschäftigen, und daß dieser daher oft ganze Tage hindurch das Kind des Klägers warten mußte. Wenn nun auch durch die diesfalls abgehörten Zeugen die erste Behauptung nicht als außer Zweifel gestellt angenommen werden kann, so wird doch von den Zeugen Franz H., Josef W., Maria W. und Veronica Z. bestätigt, daß der Sohn des Geklagten das Kind des Klägers gewartet hat, und bestätigt auch der Zeuge Josef W., daß sich derselbe zu ihm geäußert habe, daß bei ihnen die Arbeit schwach gehe, woraus zu ersehen, daß Kläger den Lehrknaben auch zu häuslichen Dienstverrichtungen, die gewöhnlich von weiblichen Dienstleuten besorgt werden, zu welchen derselbe auch vertragsmäßig

---

*) Vergl. die Mittheilung in Nr. 12 auf S. 46 des Jahrganges 1877 dieser Zeitschrift.

nicht verpflichtet war und wodurch er seinem eigentlichen Berufe, das Sattlerhandwerk zu erlernen, entzogen wurde, verwendet hat. Wenn nun Geklagter als Vater dieses Knaben sich weigert, wegen dessen vertragswidriger Verwendung denselben weiter in der Lehre beim Kläger zu belassen, beziehungsweise denselben zur Rückkehr dahin zu zwingen, so hat er von dem ihm gemäß § 139 a. b. G. B. zustehenden Erziehungsrechte bezüglich seines Knaben Gebrauch gemacht und hat er demnach gemäß § 1305 a. b. G. B. den hieraus für den Kläger allenfalls entsprungenen Nachtheil nicht zu verantworten. Es war die Klage schon aus diesem Grunde, daß ein Verschulden oder die Uebertretung einer Vertragspflicht an Seite des Geklagten nicht nachgewiesen ist, abzuweisen und erscheint es bei dieser Sachlage überflüssig, in die Erörterung und Entscheidung über die Frage einzugehen, ob der angesprochene Schadenersatz in quali und quanto dargethan erscheint.

Ueber das Revisionsbegehren des Geklagten hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 16. Mai 1879, Z. 4500, das obergerichtliche Urtheil unter Verweisung auf dessen richtige Begründung zu bestätigen befunden. Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1879. I. Quartal.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

IV. Stück. Ausgeg. am 17. Februar.

Nr. 10. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. Februar 1879, Z. 1921, betreffend die in der Verordnung vom 22. Jänner 1879, Z. 803, enthaltenen, bedingungsweise auch für die Maturitätsprüfungen der Privatisten an Gymnasien geltenden Bestimmungen bezüglich der Prüfungsgegenstände: Geschichte und Physik.

V. Stück. Ausgeg. am 1. März.

Nr. 11. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Februar 1879, Z. 905, betreffend einige Erleichterungen in den Uebergangsbestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1878 über die Regelung des Prüfungs- und Zeugnißwesens an den technischen Hochschulen.

VI. Stück. Ausgeg. am 15. März.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ackerbauministeriums.

I. Stück. Ausgeg. am 18. Jänner.

Nr. 1. Abdruck von Nr. 141 R. G. Bl.

Nr. 2. Kundmachung des k. k. Ackerbauministeriums, betreffend Decken durch Vollbluthengste zu Hohenau. November 1878. Z. 12.452.

Nr. 3. Erlaß der k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt vom 14. December 1878, Z. 2781, enthaltend eine allgemeine Vorschrift für die Befahrung der Schächte am Dampfgöppelseile bei den Bergbauen im Amtsgebiete der k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt.

II. Stück. Ausgeg. am 3. Februar.

Nr. 4. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 31. December 1878, Z. 35.834, wegen Betretung der Bahnanlagen durch das zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellte Wachpersonale.

Nr. 5. Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 10. Jänner 1879, Z. 240 F.-M., betreffend das Minimalgewicht gewisser Goldstücke.

Nr. 6. Gesetz vom 17. December 1878, L. G. Bl. Nr. 2 vom Jahre 1879, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, womit der Wortlaut der Bestimmungen des ersten Absatzes des § 58 des Gesetzes vom 17. Juli 1876 über den Schutz des Feldgutes im polnischen und ruthenischen Texte abgeändert wird.

III. Stück. Ausgeg. am 1. März.

Nr. 7. Abdruck von Nr. 12 R. G. Bl.

Nr. 8. Auszug aus Nr. 11 R. G. Bl.

Nr. 9. Vorschrift des k. k. Ackerbauministeriums vom 4. Februar 1879, Z. 10.840, über das Verfahren bei der Scartirung von Acten des Forst- und Domänenwesens.

Verordnungen für die österreichischen Telegraphen-Aemter.

Redigirt im k. k. Handelsministerium.

Nr. 1. Ausgeg. am 27. Jänner.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Telegraphengebühren und des Annahmewerthes der 20 Francsstücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphencassen für den Monat Februar 1879. Z. 1978. 17. Jänner.

Nr. 2. Ausgeg. am 4. Februar.

Einführung telegraphischer Postanweisungen aus Bosnien und der Herzegowina nach Oesterreich-Ungarn. Z. 1902. 23. Jänner.

Nr. 3. Ausgeg. am 26. Februar.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Telegraphengebühren und des Annahmewerthes der 20 Francsstücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphencassen für den Monat März 1879. Z. 5494. 17. Februar.

Nr. 4. Ausgeg. am 21. März.

Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 17. März 1879, betreffend die Einführung des Worttarifes für den inländischen Telegraphenverkehr der österreichisch-ungarischen Monarchie. Z. 8487. 17. März.

Uebereinkommen zwischen der kaiserlich-königlich österreichischen Telegraphenverwaltung und der königlich ungarischen Telegraphenverwaltung einerseits und der kaiserlich deutschen Reichs-Telegraphenverwaltung, der königlich bayerischen Telegraphenverwaltung und der königlich württembergischen Telegraphenverwaltung anderseits. 2. Februar.

Nr. 5. Ausgeg. am 22. März.

Bestimmungen über die Nachweisung der bei den Telegraphenstationen aufgegebenen, angekommenen und transitirenden Telegramme, sowie über die Einhebung und Verrechnung der Telegraphengebühren vom 1. April 1879 angefangen. Z. 5120. 22. März.

Nr. 6. Ausgeg. am 26. März.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Telegraphengebühren und des Annahmewerthes der 20 Francsstücke (Napoleond'or) bei den k. k. Telegraphencassen für den Monat April 1879. Z. 8530. 17. März.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums, betreffend die Verrechnung der Silbermünze. Z. 1374. F.-M. 13. März.

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. k. Statthalter für Tirol und Vorarlberg Bohuslav Ritter v. Widmann die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe in Linz Karl Forstner v. Billau anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben die erledigte Stelle eines Oberbergrathes in Wieliczka dem Bergrathe Moriz Postel verliehen.

Seine Majestät haben dem Commissär der Prager Polizeidirection Franz Marschan den Titel und Charakter eines Polizei-Obercommissärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Legationsrathe erster Kategorie Karl Grafen Kuefstein den Orden der eisernen Krone zweiter Classe und dem Legationsrathe zweiter Kategorie Erich Altgrafen Salm das Ritterkreuz des Leopold-Ordens, beiden taxfrei, ferner dem Generalconsul-Stellvertreter und Botschafts-Commerzkanzleidirector zu Paris, Ministerialrathe Walcher Ritter v. Moltheim den Stern zum Komthurkreuze des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben die Versetzung des mit Titel und Charakter eines Generalconsuls bekleideten k. und k. Consuls Heinrich Kohen von Cardiff nach Liverpool, sowie des k. und k. Consuls Rudolf Filek v. Wittinghausen von Kairo nach Cardiff genehmigt.

Seine Majestät haben dem Hauptcassier der Staatsschuldencasse Josef Lebitschnig anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Honorarconsul G. H. Sattler in Iquique das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem beim k. und k. Generalconsulate in Shangai verwendeten Kanzlerdollmetsch Josef Haas den Titel und Charakter eines Viceconsuls verliehen.

Seine Majestät haben dem Obmanne der Ri..aner Bezirksvertretung Adolf Ritter v. Mayersbach in Woderad das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Ladislaus Haas v. Bilgen zum Bezirkshauptmanne in Niederösterreich ernannt.

Erledigungen.

Controlorsstelle bei der Grazer k. k. Telegraphen-Hauptstation mit der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis 15. September. (Amtsbl. Nr. 198.)

Secretärsstelle bei der k. k. Telegraphendirection in Zara in der achten Rangsclasse, bis 20. September. (Amtsbl. Nr. 201.)

Statthaltereisecretärsstelle bei der küstenländischen Statthalterei in der achten Rangsclasse, bis 10 September. (Amtsbl. Nr. 201.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.